



Corona im Garten

Aufgrund der Vielzahl, Komplexität und Interpretationsbreite der neuen, seit 16.12.2020 geltenden Bestimmungen beschränken wir uns diesmal auf die „(klein)gartenspezifischen“ Aspekte:

Ein zum Haus gehörender Garten (der erkennbar vom öffentlichen Raum abgegrenzt ist) unterliegt nicht den Ausgangsbeschränkungen, d.h. man darf sich tags und nachts darin aufhalten, genauso wie auf der Terrasse oder auf dem Balkon.

Für „externe“, d.h. nicht zum Haus gehörende Gärten, also auch Kleingärten gilt, dass diese tagsüber, also von 5 bis 20 Uhr zur Pflege und Erhaltung aufgesucht werden dürfen.

Der Weg zum (Klein)Garten und der Aufenthalt auf diesem sind also nicht verboten.

Nachts, also von 20 bis 5 Uhr dürfen externe Gärten nur zur unmittelbaren Gefahrenabwehr oder Sicherungsmaßnahmen aufgesucht werden, also z.B. bei Sturmschäden, Brand, Einbruch, etc.

Bitte beachten Sie, dass das „Aufenthaltsrecht“ in externen Gärten ausdrücklich nur für die Zwecke „Pflege und Erhaltung“ beschränkt ist.

Da Gartenarbeiten jetzt und auch bis zum geplanten Ende der derzeitigen Einschränkungen am 10. Januar 2021 nicht erforderlich, ja auch nicht sinnvoll sind, sollten sich nicht mehrere Personen zusammen auf der Parzelle aufhalten.

Absolut verboten sind „Glühweinabende“, selbst Kaffee- oder Teestunden und selbstverständlich auch Silvesterfeiern auf den Parzellen!

Bitte halten Sie sich daran, denn sollte das Zugeständnis der Landesregierung missbraucht werden, würde dem verantwortlichen Vorstand nichts anderes übrigbleiben als die komplette Sperrung der Anlage.

Bleiben Sie vorsichtig und zurückhaltend: In Ihrem Interesse, dem Interesse Ihrer Familien und unserer Vereine liegt es, nicht alles auszuloten, „was gerade noch möglich ist“, sondern möglichst alles so zu handhaben, dass es „so sicher wie möglich ist“.

Achten Sie bitte immer auf die tagesaktuelle Entwicklung sowohl der Viruslage als auch der Rechtslage.

Beachten Sie, dass auch Landkreise und Gemeinden entsprechende Polizeiverordnungen nicht nur erlassen können, sondern bei entsprechender Viruslage auch müssen!

Wir wünschen Ihnen ein besinnliches Weihnachtsfest und einen gesunden Start in das neue Jahr 2021

Klaus Otto
Präsident

Ralf Bernd Herden
Vertrauensanwalt

Sachstand: 16. Dezember 2020, 14:00 Uhr

Dieser allgemeine Hinweis stellt keine Rechtsberatung dar, er dient ausschließlich der allgemeinen Information. Bei entsprechenden, individuellen Fragen ist eine persönliche Rechtsberatung durch eine Rechtsanwältin / einen Rechtsanwalt unerlässlich. Bei allen medizinischen Fragen müssen Sie fachlichen Rat einer Ärztin / eines Arztes einholen.